

Schüler: Unterstützung bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung während des Berufsschulunterrichts beantragen

Erstattungsvoraussetzungen:

- Der Hauptwohnsitz des Schülers liegt in der Stadt Chemnitz.
- Der Schüler muss sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden und eine Klasse mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Einzugsbereich besuchen.
Erfasst sind auch Schüler, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Sächsischen Ministerium für Kultus und Sport (SMK) und dem jeweiligen Land eine Berufsschulklasse außerhalb des Freistaates Sachsen besuchen.
- tägliche Gesamtweegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule, einschließlich Wartezeiten bei Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, von mind. 180 Minuten, bei Schülern mit Behinderung mind. 130 Minuten

Schüler mit einem Abschluss der Sekundarstufe II, mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

Die Unterstützung beträgt 8,00 Euro pro Unterrichtstag als Festbetrag und wird auch für unterrichtsfreie Tage sowie An- und Abreisetage gewährt, wenn die auswärtige Unterbringung an diesen Tagen unzumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn die An- oder Abreise am Unterrichtstag in einem Zeitraum vor 5.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr fallen würde.

Andere für die Unterkunft gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln werden in voller Höhe angerechnet. Die Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht angerechnet.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Berufsschulunterrichtes** (*Original*)
- **Ausbildungsvertrag** (*Kopie*)
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Nachweis über die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung** (*Kopie*)
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Nachweis zu den Zeugnissen bzw. Abschlüssen nach Punkt 6** (*Kopie*)
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.

- **Blockplan (Kopie)**
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Nachweis über die Inanspruchnahme der auswärtigen Unterbringung (Kopie)**
- **Nachweis der Behinderung (Kopie)**
Nur erforderlich, wenn eine Behinderung vorliegt.
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Nachweis über andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Kopie)**
Nur erforderlich, wenn entsprechende Leistungen bezogen werden.
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Genehmigung des Besuchs einer anderen Fachklasse (Kopie)**
Nur erforderlich, soweit zutreffend.
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Bescheid über Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe (Kopie)**
Nur erforderlich bei Antrag auf Abschlagszahlung.
Kann im Folgeantrag entfallen, wenn das Dokument bereits mit früherem Antrag eingereicht wurde und danach keine Änderung eingetreten ist.
- **Nachweis zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme der auswärtigen Unterbringung (Kopie)**
Nur erforderlich bei Nichtteilnahme am Unterricht.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-4025
- Fax: 0371 488-4097

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

ca. 8 Wochen

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlagen

- Sächsische Unterbringungsverordnung (SächsUVO)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Im Widerspruchsverfahren werden Kosten erhoben.

Weitere Informationen

<http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/formulare/620.htm>

Zuständige Stelle

Schulamt

Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 4001

Fax: +49 371 488 4099

E-Mail: schulamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-4001

E-Mail schulamt@stadt-chemnitz.de